

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zaberfeld
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
Vom 15. Oktober 2024

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 15. Oktober 2024 mit Änderungen vom 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Die Anlage zur Satzung wird wie nachfolgend aufgeführt geändert

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Zaberfeld, den 16.10.2024
Ausgefertigt

Danner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der **Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 19,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 19,00 Euro

2. Fahrzeuge

Für die Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) **in der Fassung vom 11.03.2024**. Diese lauten wie folgt:

Fahrzeug	Stundensatz alt	Stundensatz neu
1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse (dazu gehört das nicht genormte MZF)	20,00 Euro	34,00 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 (dazu gehört das nicht genormte LF 8/6)	120,00 Euro	172,00 Euro
3. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (dazu gehört das nicht genormte TLF 16/25)	120,00 Euro	172,00 Euro
4. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	25,00 Euro	84,00 Euro
5. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 9.000 kg		143,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. (Entsprechende Fahrzeuge sind in Klammer aufgeführt).

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.